

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/12/3 W161 2185180-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2018

## Entscheidungsdatum

03.12.2018

## Norm

AsylG 2005 §3  
AsylG 2005 §3 Abs1  
AsylG 2005 §3 Abs4  
AsylG 2005 §3 Abs5  
AsylG 2005 §34 Abs2  
B-VG Art.133 Abs4  
VwGVG §24 Abs1  
VwGVG §28 Abs1  
VwGVG §28 Abs2  
VwGVG §29 Abs4  
VwGVG §29 Abs5

## Spruch

W161 2185150-1/10E

W161 2185177-1/11E

W161 2185180-1/7E

Gekürzte Ausfertigung des am 15.11.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Monika LASSMANN über die Beschwerde von 1. XXXX alias XXXX , geb. XXXX , 2. XXXX alias XXXX , geb. XXXX , 3. XXXX alias XXXX , geb. XXXX , diese gesetzlich durch die Kindesmutter XXXX alias XXXX , alle StA. Afghanistan, sämtliche vertreten durch ARGE DIAKONIE Flüchtlingsdienst, jeweils gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, vom 09.01.2018, ZI.en 1.

1093922403-151718301, 2. 1093922708-151718395. 3.

1093922904-151718476, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

am 15.11.2018 zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben und XXXX alias XXXX gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG sowie XXXX alias XXXX und XXXX alias XXXX gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

II. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX alias

XXXX sowie XXXX alias XXXX und XXXX alias XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

#### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017 (in Folge: VwGVG), kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da die im Spruch genannte beschwerdeführende Partei nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt hat.

#### **Schlagworte**

Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses,  
Asylgewährung, Asylverfahren, befristete Aufenthaltsberechtigung,  
Beschwerdeverzicht, Familienverfahren, Flüchtlingseigenschaft,  
gekürzte Ausfertigung, mündliche Verhandlung, mündliche Verkündung,  
Revisionsverzicht

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:W161.2185180.1.00

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.04.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)